

Satzung

Datum

Bebauungsplan Nr. 26 d

Die Stadt Unterschleißheim erlässt auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung BauNVO, der Planzeichenverordnung (PlanzV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als

Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Bezirksstraße“ der Stadt Unterschleißheim, rechtsverbindlich seit dem 25.03.2004 wird für seinen Geltungsbereich, in seinen Festsetzungen durch diesen Textbebauungsplan wie folgt geändert:

A. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

In den Gebieten MI 6- MI 13 ist bei Einzelhausbebauung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen eine Abstandsfläche von mindestens 3,5 m einzuhalten. Zwei nebeneinanderliegende Gebäude können auch bis zu einer max. Länge von 50 m zusammengebaut werden durch eingeschossigen Verbindungsbau (max. Wandhöhe 4,0 m) im Bereich der Gebäude mit der Geschossigkeit II + D sowie im Bereich der Gebäude mit Geschossigkeit I + D.

Eine Überschreitung der Baulinien an der Bezirksstraße und an den Baugrenzen der Fl.Nr. 1111/20, 111/7, 111/6 und 111/5 an der Bezirksstraße gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO als Anbauzone für untergeordnete Bauteile und Vorbauten gem. Art. 6 Abs. 8 BayBO sind bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien, Erker, Vordächer und Außentreppen bis zu einer Tiefe von max. 2 m überschritten werden. Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind dabei einzuhalten. Umlaufende Balkone sind nicht gestattet.



B. Hinweise durch Text

1.0

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 haben weiterhin Gültigkeit.

— Plandatum

Änderungsvermerke

Planverfasser:

— Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

.....
Christoph Böck
1. Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 89 c V

1. Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung am 17.07.17 die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplanes beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel

2. Für den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 17.07.2017 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2017 bis 07.09.2017 im Bauamt Unterschleißheim, Valerystr. 1, Unterschleißheim durchgeführt.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel

3. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 17.07.2017 wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2017 bis 07.09.2017 durchgeführt.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel

4. Für den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 06.11.2017 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Bauamt Unterschleißheim, Valerystr. 1, Unterschleißheim durchgeführt.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel

5. Für den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.11.2017 wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom bis durchgeführt.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel

6. Die Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel

7. Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich durch Anschlag an den städtischen Aushangtafeln bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Unterschleißheim, den

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Siegel